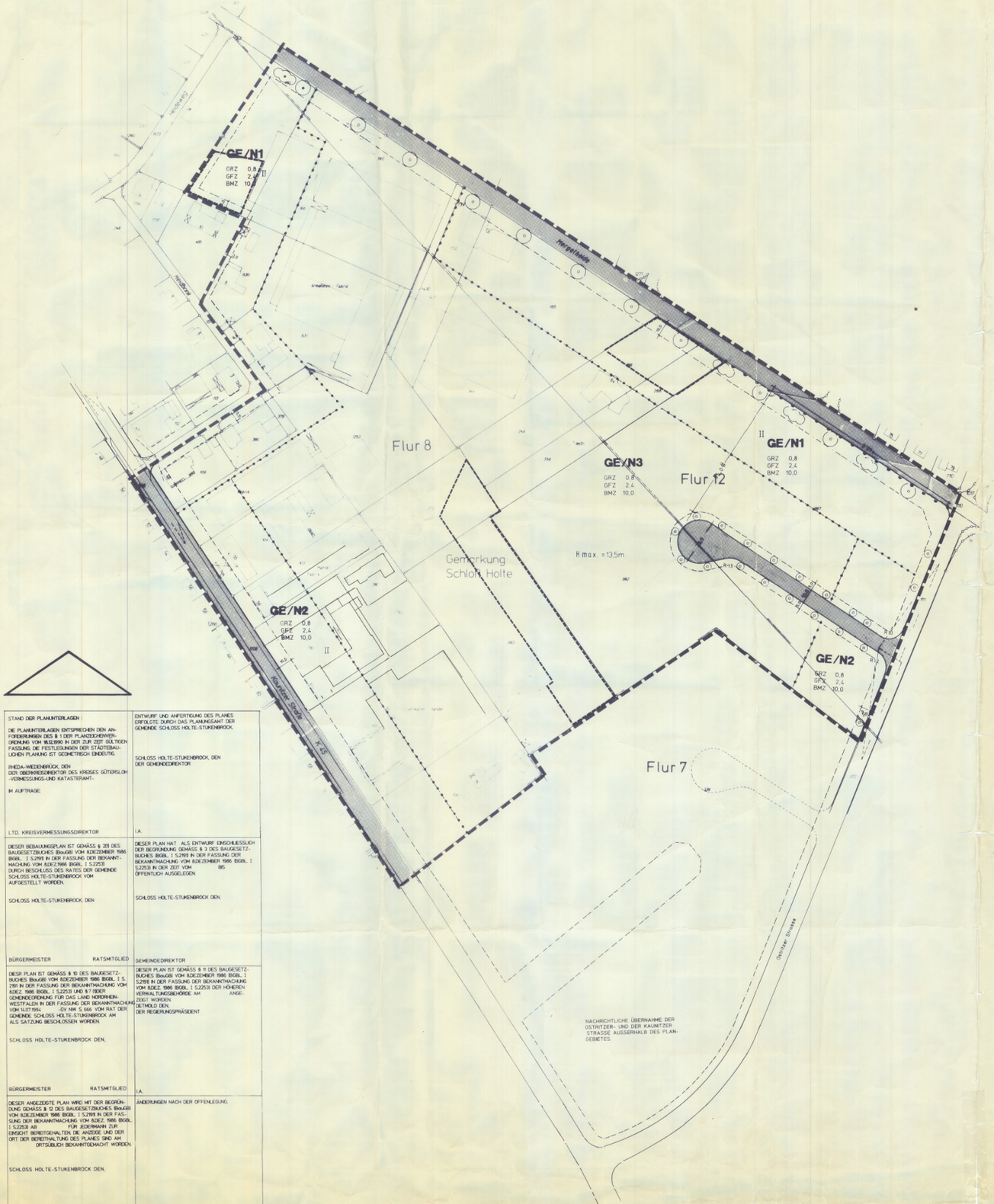

STAND DER PLANUNTERLAGEN :	ENTWURF UND ANFERTIGUNG DES PLANES ERFOLGTE DURCH DAS PLANUNGSAMT DER GEMEINDE SCHLOSS HOLTE-STUKENBROCK.
DIE PLANUNTERLAGEN ENTSPRECHEN DEN ANFORDERUNGEN DES § 1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 18.12.1990 IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG DIE FESTLEGUNGEN DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG IST GEOMETRISCH EINDEUTIG. RHEDA-WIEDENBRÜCK, DEN DER KATASTERBEZIRKSDIREKTOR DES KREISES GÜTERSLOH -VERMESSUNGS-UND KATASTERAMT- IM AUFTRAGE: LTD. KREISVERMESSUNGSDIREKTOR	SCHLOSS HOLTE-STUKENBROCK, DEN DER GEMEINDEDIREKTOR I.A.
DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 2(1) DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) VOM 8.DEZEMBER 1986 BGBL. I S.2191 IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8.DEZ. 1986 BGBL. I S.2253 UND § 7 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE SCHLOSS HOLTE-STUKENBROCK VOM AUFGESTELLT WORDEN. SCHLOSS HOLTE-STUKENBROCK DEN BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED	DIESER PLAN HAT ALS ENTWURF EINSCHLIESSLICH DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 3 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8.DEZEMBER 1986 BGBL. I S.2191 IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8.DEZEMBER 1986 BGBL. I S.2253 IN DER ZEIT VOM BIS ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. SCHLOSS HOLTE-STUKENBROCK DEN GEMEINDEDIREKTOR
DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) VOM 8.DEZEMBER 1986 BGBL. I S. 2191 IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8.DEZ. 1986 BGBL. I S.2253 UND § 7 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 14.07.1994 (GV NW S. 666) VOM RAT DER GEMEINDE SCHLOSS HOLTE-STUKENBROCK AM ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN. SCHLOSS HOLTE-STUKENBROCK DEN, BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED	DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) VOM 8.DEZEMBER 1986 BGBL. I S.2191 IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8.DEZ. 1986 BGBL. I S.2253 DER HÖHEREN VERWALTUNGSBEHÖRDE AM ANGEZEIGT WORDEN. DETMOLD DEN DER REGIERUNGSPRÄSIDENT I.A.
DIESER ANGEZEIGTE PLAN WIRD MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 12 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) VOM 8.DEZEMBER 1986 BGBL. I S.2191 IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8.DEZ. 1986 BGBL. I S.2253 AB FÜR JEDERMANN ZUR EINSICHT BEREITGEHALTEN. DIE ANZEIGE UND DER ORT DER BEREITHALTUNG DES PLANES SIND AM ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. SCHLOSS HOLTE-STUKENBROCK DEN. DER GEMEINDEDIREKTOR -PLANUNGSAMT-	ÄNDERUNGEN NACH DER OFFENLEGUNG.

RECHTSGRUNDLAGEN

DAS BAUGESETZBUCH (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONEN UND DER AUSWEISUNG VON WOHNBAULAND (INVESTITIONSERLEICHTERUNGSGESETZ UND WOHNBAULANDGESETZ) VOM 22.APRIL 1993 (BGBl. I S.466)

DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.01.1990 (BGBl. I S.132) GEÄNDERT DURCH GESETZ ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONEN UND DER AUSWEISUNG UND BEREITSTELLUNG VON WOHNBAULAND (INVESTITIONSERLEICHTERUNGSGESETZ UND WOHNBAULANDGESETZ) VOM 22.APRIL 1993 (BGBl. I S.466)

±01 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN -LANDESBAUORDNUNG- (BauO NW) VOM 26.06.1984 (GV. NW. 1984, S.419 BERICHTIGT S.532) IN DER FASSUNG DES DRITTEN ÄNDERUNGSGESETZES VOM 28.04.1989 (GV.NW.1989 S.430)

DIE GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (GO NW)IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 14.07.1994 (GV NW S.666)

HINWEIS
SOWEIT BEI DEN FESTSETZUNGEN VON BAUGEBIETEN KEINE ANDEREN BESTIMMUNGEN GEMÄSS § 1(4)-(10) BauNVO GETROFFEN SIND, WERDEN DIE §§ 2-14 BauNVO BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES.

ZUWIDERHANDLUNGEN GEGEN DIE GEMÄSS § 81 (4) BauO NW IM BEBAUUNGSPLAN AUFGENOMMENEN FESTSETZUNGEN ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFTEN SIND ORDNUNGSWIDRIGKEITEN IM SINNE DES § 79(1) ZIFFER 14 BauO NW UND KÖNNEN GEMÄSS § 79 (3) BauO NW ALS SOLCHE GEAHNDET WERDEN.

FESTSETZUNGEN (§ 9(1) BauGB)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

GE/N GEWERBEGEBIET MIT NUTZUNGSGLIEDERUNG (§ 8BauNVO)

GE/N1 ZUGELASSEN SIND NUR BETRIEBE/BETRIEBSARTEN, DIE DAS WOHNEN NICHT WESENTLICH STÖREN. ES MUSS SICH DABEI UM BETRIEBE HANDELN, WIE SIE IN § 6 Abs.2 BauNVO AUFGEFÜHRT SIND. DIE NACH § 8 Abs. 3 Ziff. 1 Bau NVO AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIGEN WOHNUNGEN, SIND IN DIE BETRIEBSGEBÄUDE ZU INTEGRIEREN, WOBEI DER BETRIEBLICHE TEIL ÜBERWIEGEN MUSS.

GE/N2 ZULÄSSIG SIND ANLAGEN DER ABSTANDSKLASSE VII DER ABSTANDSLISTE ZUM Rd.Erl. DES MINISTERS FÜR UMWELT, RAUMORDNUNG UND LANDWIRTSCHAFT NW. VOM 21.3.1996. BETRIEBE DER ABSTANDSKLASSE VI SIND AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIG, WENN NACHWEISLICH IHR STÖRGRAD NICHT ÜBER DEJENIGEN DER ABSTANDSKLASSE VII LIEGT. NEUE BETRIEBE BZW. BETRIEBSTEILE SIND NUR ZULÄSSIG, WENN NACHWEISLICH DER IMMISSIONSSCHUTZ FÜR DIE WOHNBEBAUUNG SÜDWESTLICH DER KAUNITZER STRASSE SICHERGESTELLT IST. WOHNEN WIE BEI W1.

GE/N3 ZULÄSSIG SIND ANLAGEN DER ABSTANDSKLASSE VI UND VII, UND ANDERE GEWERBLICHE ANLAGEN MIT GLEICHEM ODER GERINGEREM STÖRGRAD. DIE BETRIEBE DER KLASSE VI SIND NUR ZULÄSSIG, WENN IHR STÖRGRAD NICHT ÜBER DEM DER KLASSE VII LIEGT. WOHNWW WIE BEI N1.

GESCHOSSIGKEIT

H max. ZULÄSSIGE HÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 16 (3) BauNVO) AB OBERKANNTE EG-FUSSBODEN. ALS OBERER ABSCHLUSS GILT DIE SCHNITTLINIE DER WAND MIT DER DACHHAUT ODER DER OBERE ABSCHLUSS DER WAND (ATTIKA).
ALS AUSNAHME IST EINE ÜBERSCHREITUNG DER FESTGESETZTEN HÖHE DURCH DACHAUFBAUTEN FÜR MASCHINENRÄUME, FAHRSTÜHLE, LÜFTUNGSANLAGEN UND SONSTIGE DURCH DIE ART DES BETRIEBES BEDINGTE ANLAGEN, WIE SCHORNSTEINE SPÄHERÄUMER, KÜHLTÜRME ect. ZULÄSSIG.

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

BAUGRENZE
BAUGRENZE ZUR ABGRENZUNG DER MAXIMALEN ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

VERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENVERKEHRSFLÄCHE

BEREICHE OHNE EIN- UND AUSFAHRT

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

ELEKTRIZITÄT

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

BÄUME STRÄUCHER

ANZUPFLANZENDER GEHÖLZSTREIFEN
NACH MÖGLICHKEIT IST DER VORHANDENE BESTAND IN DEN GEHÖLZSTREIFEN ZU INTEGRIEREN. ANSONSTEN IST DER STREIFEN MIT HEIMISCHEN GEHÖLZEN ZU BESTÜCKEN

STRASSENBEGLEITGRÜN
DIE ENTSPRECHEND GEKENNZEICHNETEN FLÄCHEN SIND MIT LAUBGEHÖLZEN WIE STIELEICHE, EBERESCHE ODER SANDBIRKE IN EINEM ABSTAND VON MAX 7,00 m ZU BEPFLANZEN.

ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

BÄUME STRÄUCHER

KOMPENSATIONSMASSNAHMEN

ALS KOMPENSATIONSMASSNAHMEN SIND DIE GRUNDSTÜCKE GEMARKUNG SCHLOSS HOLTE, FLUR 13, FLURSTÜCKE 646, 293, 297 MIT HINBLICK AUF EINEN NATURNAHEN ZUSTAND ZU ENTWICKELN. DIESBEZÜGLICH IST EINE AUSZEHRUNG IN FORM EINER MEHRFACHEN MAHD.

SONSTIGE PLANZEICHEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

ABGRENZUNG DES MASSES UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

SONSTIGE DARSTELLUNGEN

VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZE

VORHANDENE BEBAUUNG

SICHTDREIECK
DIE SICHTDREIECKE SIND VON SICHTBEHINDERUNGEN JEGLICHER ART ZWISCHEN 0,80m UND 2,50m ÜBER OBERKANTE FAHRBAHN STÄNDIG FREIZUHALTEN.

BEREICHE FÜR DIE ERSATZAUFFORSTUNGEN VORZUNEHMEN SIND.
EINE BAULICHE NUTZUNG DIESER FLÄCHEN IST ERST DANN MÖGLICH, NACHDEM IN ABSTIMMUNG MIT DEM FORSTAMT ENTSPRECHENDE ERSATZAUFFORSTUNGEN DURCHGEFÜHRT WURDEN.

EINFRIEDIGUNGEN
EINFRIEDIGUNGEN SIND BIS ZU EINER MAX. HÖHE VON 2,00m ZULÄSSIG. STRASSENSEITIGE EINFRIEDIGUNGEN SIND BIS ZUR VORHANDENEN BAUGRENZE ZURÜCKZUSETZEN UND ZU BEGRÜNEN.

KOMPENSATIONSMASSNAHME

BEREICH DER MASSNAHME

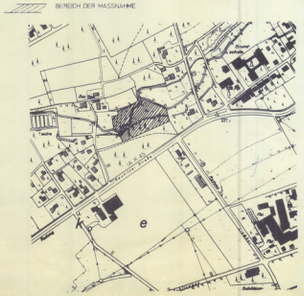

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME DER OSTINTZER- UND DER KAUNITZER STRASSE AUSSERHALB DES PLANGEBIETES.

ABSTANDSLISTE

516 Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – Nr. 32 vom 6. Mai 1990

Abstandsklasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
VI	300	149	3.8 (3)	Anlagen zum fabrikmäßigen Säureglasieren oder Mattieren von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flußsäure
		150	3.10 (3)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse unter Verwendung von Tonen, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 2 m³ oder mehr und die Beschickung weniger als 4 t je Stunde beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
		151	3.4 (1+2)	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 50 kg weniger als 1 000 kg je Ausb. Std. Nrn. 28 und 95)
		152	3.8 (3)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Druckgießmaschinen mit Zuhaltekräften von 3 Meganewton oder mehr bestehen
		153	3.18 (3)	Anlagen zur fabrikmäßigen Oberflächenbehandlung von Stahlbauteilen, Werkstücken für Stahlbaukonstruktionen, Behältern mit Strahlmittel, ausgenommen Chromatierungen
		154	3.20 (3)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Stahlbaukonstruktionen, Werkstücken für Stahlbaukonstruktionen oder Blechteilen mit Strahlmittel, ausgenommen Anlagen, die geschlossen sind und bei denen das Strahlmittel im Kreislauf geführt wird
		155	5.7 (3)	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu a) Formmassen (z. B. Harzmatten oder Faser-Formmassen) oder b) Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche (z. B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau)
		156	5.10 (3)	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schichtstoffen, Körpern, -pasparen oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
		157	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 3 000 bis weniger als 14 000 Hennenplätzen, b) 4 400 bis weniger als 28 000 Junghennenplätzen, c) 4 400 bis weniger als 28 000 Mastgeflügelplätzen d) 180 bis weniger als 535 Mastschweinemastplätzen oder e) 40 bis weniger als 175 Sauenplätzen auch soweit nicht gesondert ausgewiesen
		158	7.5 (3)	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren, ausgenommen – Anlagen in Gaststätten – Räucherei mit einer Räucherleistung von weniger als 1 000 kg Fleisch- oder Fischwaren je Woche
		159	7.20 (3)	Anlagen zum Trocknen von Getreide, Mais oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Getreide oder Tabak im landwirtschaftlichen Betrieb
		160	7.21 (3)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 300 t bis weniger als 500 t je Tag
		161	7.27 (3)	Melassebrennereien, Bierhefetrocknungsanlagen oder Brauereien mit einem Ausstoß von 5000 hl Bier oder mehr je Jahr
		162	7.28 (1)	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren
		163	10.19 (2) 10.1 (2)	Anlagen zum Färben oder Bleichen von Flocken, Garnen, Geweben oder Textilwaren, soweit dafür organische oder anorganische Stoffe, Oxide oder Chlorverbindungen einschließlich der Spezialwaschmittel, ausgenommen Anlagen, die unter erhöhtem Druck betrieben werden
		164	10.13 (3)	Automatischer Autowaschstraßen (*)
		165	10.15 (3)	Prüfstände für oder mit Verbrennungsmotoren oder Gasturbinen mit einer Leistung von 200 KW oder mehr
		166	–	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern
		167	–	Maschinenfabriken oder Härtereien
		168	–	Pressereien oder Stanzereien (*)
		169	–	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen
		170	–	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Küsten und Paletten aus Holz und sonstigen Hölzern
		171	–	Zimmereien (*)
		172	–	Fleischereigroßbetriebe ohne Verarbeitung
		173	–	Ausbildungsanlagen für Tierpflkhost (*)
		174	–	Brotfabriken oder Fabrik en zur Herstellung von Dauerbackwaren
		175	–	Margarine- oder Kunstspeisefettfabriken
		176	–	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
		177	–	Autolkunststrahlen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs (*)
		176	–	Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideumschlaganlagen, soweit weniger als 200 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zur Aufnahme von selbstgewonnenem Getreide im landwirtschaftlichen Betrieb
VII	100	179	2.8 (3)	Anlagen zum mechanischen Be- oder Verarbeiten von Asbesterzeugnissen auf Asbestbasis
		180	7.4 (3)	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kantinenbetriebe, Catering-Betriebe)
		181	–	Schlosserein, Dreherein, Schweißereien oder Schlossereien
		182	–	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Preßstoffen
		183	–	Autolackierereien
		184	–	Tischlereien oder Schreinereien
		185	–	Tapetenfabriken, die nicht durch Bl. Nrn. 113 oder 113 erfaßt werden
		186	–	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken
		187	–	Kompostierungsanlagen
		188	–	Anlagen zur Herstellung von Reifabpinnstoffen, Industriewatte oder Putzwolle
		189	–	Spinnereien oder Webereien
		190	–	Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
		191	–	Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen
		192	–	Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefonie-, Telegraphe- oder Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektrotechnischen oder feinmechanischen Industrie
		193	–	Bauhöfe
		194	–	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
		195	–	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
		196	–	Anlagen zur Rindermästerung von Rinden soweit weniger als 30 kg je Stunde Kastschuk eingesetzt werden

ARBEITSKARTE

GEMEINDE SCHLOSS HOLTE-STUKENBROCK

BEBAUUNGSPLAN NR. 22 GEWERBEGEBIET MERGELHEIDE

M 1 : 1000

GEMARKUNG SCHLOSS HOLTE
FLUR 7, 8, 12

AUSFERTIGUNG